

TOP 3: Entwurf einer Einundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Einundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird in die Anlage 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts aufgenommen. Dadurch ist sie - neben vier weiteren örtlichen Ordnungsbehörden - nach § 7 Nr. 3 der Landesverordnung zuständig für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen der Vorschriftzeichen (nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO) und Richtzeichen (nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) sowie der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Verbandsgemeinde Eisenberg wird mit der Verbandsgemeinde Winnweiler in die Anlage 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts aufgenommen. Dadurch ist sie - neben 30 örtlichen Ordnungsbehörden und zwei Kreisordnungsbehörden - nach § 7 Nr. 4 der Landesverordnung zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften.

Der neu gefasste § 7 Nr. 5 der Landesverordnung sieht vor, dass die Verwaltungen der in Anlage 5 zu dieser Rechtsvorschrift aufgeführten örtlichen bzw. (Kreis-)

Ordnungsbehörden für die Abwehr von Gefahren wegen der Missachtung des Rotlichts der Lichtzeichenanlage innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig werden können, sofern sie dies beantragen. Derzeit nimmt ausschließlich die Polizei die Zuständigkeit hierfür wahr; künftig ist eine Doppelzuständigkeit von Kommunen und Polizei angedacht. Die Stadt Mainz wird in die neu gefasste Anlage 5 aufgenommen. Dadurch erhält sie, neben der Polizei, die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage innerhalb geschlossener Ortschaften durch automatisierte Rotlichtüberwachung.